

Art. 2 § 7 BEinstG Entgelt

BEinstG - Behinderteneinstellungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.10.2023

Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, darf aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at